



5 StR 606/08

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 28. Januar 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 2009 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten B. wird das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 19. Mai 2008 nach § 349 Abs. 4 StPO im Strafausspruch gegen diesen Angeklagten aufgehoben.
2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

### **G r ü n d e**

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt.
- 2 Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge zum Rechtsfolgenausspruch Erfolg; zum Schuldspruch ist sie unbegründet nach § 349 Abs. 2 StPO.
- 3 Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, „dass er bereits mehrfach strafrechtlich, wenn auch nicht einschlägig, in Erscheinung getreten ist“ (UA S. 65). Diese Erwägungen sind rechtsfehlerhaft. Der Angeklagte hat am 2. Juli 2007 sein 24. Lebensjahr voll-

